

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 05.05.2004

2004/146
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2004	
Rat der Stadt	13.05.2004	

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004
hier: Beitrittsbeschluss gemäß kommunalaufsichtlicher Maßgabe

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt gemäß der kommunalaufsichtlichen Maßgabe folgende Änderung der am 04.03.2004 erlassenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004:

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

2. Die Finanzierung der geringeren Kreditaufnahmeermächtigung ist durch eine entsprechend höhere Rücklageentnahme vorzunehmen. Die nachstehenden Haushaltsstellen ändern sich – wie folgt - :

HhSt. 2.91000.377100	Einnahmen aus Krediten	bisher	2.060.000 €
		neu	1.500.000 €
		Änderung	- 560.000 €
HhSt. 2.91000.310000	Entnahme aus Rücklagen	bisher	6.219.780 €
		neu	6.779.780 €
		Änderung	+ 560.000 €

Kruse

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.03.2004 die Haushaltssatzung für das Jahr 2004 nebst Anlagen sowie das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 1997 – 2012 beschlossen. Die nach § 75 GO NRW vorgeschriebene Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Bericht vom 05.03.2004 beim Landrat des Kreises Recklinghausen (Kommunalaufsichtsbehörde) beantragt.

Mit Verfügung vom 03.05.2004 – **siehe Anlage 1** – hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung des vom Rat der Stadt am 04.03.2004 beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2004 mit einer Laufzeit bis 2012 mit der **Maßgabe** erteilt, dass **die in § 2 der Haushaltssatzung bestimmte Kreditaufnahme (2.060.000 €) auf 1.500.000 € (Höhe der Tilgungsleistungen 2004 für bestehende Kredite) beschränkt wird**. Die Genehmigung wird daher erst wirksam, nachdem der Rat der Stadt einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst hat.

Wird die Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einer Maßgabe erteilt, so ist die nachgesuchte Genehmigung damit abgelehnt. Die Maßgabe bedeutet aber, dass die Genehmigung im voraus für den Fall erteilt wird, dass die Gemeinde die Satzung, wie verlangt, abändert. In einem solchen Fall muss der Rat der Stadt erneut beschließen, ob er die Satzung mit der von der Aufsichtsbehörde angeregten Änderung annimmt. Tritt der Rat der Stadt der verlangten Änderung bei, so braucht der Beitrittsbeschluss der Aufsichtsbehörde nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der verlangten Änderung der Höhe der Kreditaufnahmen durch den vorgeschlagenen Beschluss beizutreten. Die geringere maximale Kreditaufnahme (560.000 €) soll durch eine entsprechend höhere Rücklageentnahme ersetzt werden. Die Höhe der Einnahmen verändert sich insgesamt somit nicht.

Anlage 1 - Verfügung der Kommunalaufsicht vom 03.05.2004